



DGB Bezirk Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag Innen- und Rechtsausschuss Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel

## Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/6256

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtenge- 3. September 2021 setzes (Drucksache 19/3048)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

der Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 28. Juli 2021 um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (Drucksache 19/3048) gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Der DGB unterstützt den vorliegenden Antrag. Die Fraktion der SPD greift damit eine entsprechende Empfehlung der Beauftragten für die Landespolizei auf. Gerade in Zeiten einer zunehmenden Gewalt gegen die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes insgesamt sollte der Landtag an dieser Stelle ein deutliches Signal der Rückendeckung an seine Beamtinnen und Beamten senden.

Die bestehende Regelung in § 83a des Landesbeamtengesetzes geht auf einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW vom 10. März 2015 zurück (Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck 18/4132). Mit der damaligen Regelung war das Land Schleswig-Holstein im Ländervergleich ein Vorreiter. Mittlerweile haben auch andere Länder wie Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern vergleichbare Regelungen in ihren Beamtengesetzen verankert. Eine Überarbeitung der bestehenden Regelung sollte sowohl die im vorliegenden Antrag aufgegriffenen Erfahrungen aus der Praxis als auch die Rechtsentwicklung in anderen Ländern berücksichtigen.

Der DGB bittet deswegen darum ebenfalls zu prüfen, ob auf den Mindestbeitrag von 250 Euro in § 83a Abs. 2 ersatzlos verzichtet werden könnte. Die entsprechenden Regelungen in Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern kennen einen derartigen Mindestbetrag nicht. Sachgerecht wurde dort darauf hingewiesen, dass die Gerichte – indem ein Anspruch zuerkannt wurde – davon ausgegangen sind, dass es sich nicht um eine Bagatelle handelt. Dieser Auffassung sollte sich der Schleswig-Holsteinische Landtag aus Sicht des DGB anschließen.

**Olaf Schwede** 

Öffentlicher Dienst

olaf.schwede@dgb.de

Telefon: 040-6077661-17 Telefax: 040-6077661-41

OS

Besenbinderhof 60 20097 Hamburg

nord.dgb.de

lame, Adresse und zur Bearbeitung notwendige Angaben werden vorübergehend gespeicher Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Material.



Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Anmerkungen und Hinweise. Ausdrücklich weist der DGB auf die vertiefende Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP) vom 31. August 2021 hin (Umdruck 19/6252).

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Schwede

Olaf Schwede